

Verordnung der Stadt Fürth für den Sportbootshafen und die zwei Anlegestellen für Fährgastschiffe (Sportbootshafenordnung)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1994 (Amtsblatt Nr. 41 vom 16.12.1994)

i.d.F. der Änderungsverordnungen vom

16. Februar 1995 (Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Februar 1995)

07. August 2001 (Stadtzeitung Nr. 17 vom 05. September 2001)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
§ 4 Vollzugsbehörde	4
§ 5 Anordnungen, Erlaubnisse	4
§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten	4
§ 7 Verantwortung der Schiffs- und Bootsführer	4
§ 8 Benutzung	4
§ 9 Erlaubnis für das Einlaufen	5
§ 10 Anlegen der Fahrgastschiffe	5
§ 11 Festmachen	5
§ 12 Liegeplätze	6
§ 13 Benutzung von Anlegebrücken und der Slipanlage im Sportbootshafen	6
§ 14 Gebrauch von Schiffsschrauben	6
§ 15 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen	6
§ 16 Heben gesunkener Wasserfahrzeuge	6
§ 17 Reinhaltung	7
§ 18 Besondere Veranstaltungen	7
§ 19 Allgemeine Verbote	7
§ 20 Zulassen von Ausnahmen durch die Vollzugsbehörde	7
§ 21 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung	8

33-11

Sportbootshafenordnung der Stadt Fürth

§ 22 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 23 Inkrafttreten der Verordnung	8

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 60 und 85 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes BayWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (BayRS 753-1-I) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Sportbootshafen und die zwei Anlegestellen für Fahrgastschiffe im Bereich der Stadt Fürth.
- (2) Der Geltungsbereich ist in den als Anlagen beigefügten drei Lageplänen M 1 : 1000 festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Im Bereich des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung finden nachfolgende Vorschriften Anwendung:
 - die Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 01.05.1985 in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 26.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (BinSchUO) vom 17.03.1988 in der jeweils geltenden Fassung,
 - die BinnenschifferpatentVO vom 07.12.1981 in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Sportbootführerscheinverordnung- Binnen- vom 22.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung.

Sie werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzt.

- (2) Die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth vom 15.08.1972 (ABl. Nr. 30 vom 25.08.1972) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Wasserfahrzeuge i.S. dieser Verordnung sind Sportboote und Fahrgastschiffe.
- (2) Sportboote i.S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge mit oder ohne eigene Triebkraft, die ausschließlich wassersportlichen oder Erholungszwecken dienen.
- (3) Fahrgastschiffe i.S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich oder gelegentlich der gewerblichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (4) Schiffs- und Bootsführer i.S. dieser Verordnung sind die Führer von Wasserfahrzeugen.

§ 4 Vollzugsbehörde

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadt Fürth (Vollzugsbehörde), Liegenschaftsamt/ Hafenvverwaltung (Tel. 9 74-12 84).

§ 5 Anordnungen, Erlaubnisse

- (1) Die Vollzugsbehörde kann für den Einzelfall Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs im Sportbootshafengebiet sowie für die Anlegestellen für Fahrgastschiffe erlassen.
- (2) Soweit diese Verordnung eine Erlaubnis vorsieht, ist sie zu versagen, wenn das einer der in Abs. 1 genannten Gefahren- oder Betriebsgründe erfordert. Soweit auf Grund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Im Sportbootshafen sowie an den Anlegestellen für Fahrgastschiffe hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um

1. Beschädigungen anderer Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer oder von Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer,
2. Behinderungen der Schifffahrt,
3. eine Verunreinigung des Gewässers und
4. eine Belästigung durch Lärm und Abgase zu vermeiden.

§ 7 Verantwortung der Schiffs- und Bootsführer

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Wasserfahrzeug muß unter Führung einer hierzu geeigneten Person stehen (Schiffs- oder Bootsführer).
- (2) Die Schiffs- und Bootsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 8 Benutzung

- (1) Der Sportbootshafen darf nur von Sportbooten, die Anlegestellen nur von Fahrgastschiffen angelaufen werden.

- (2) Während der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) ist das Befahren des Sportbootshafens und das Anlegen durch Sportboote mit laufendem Motor sowie das Anlassen und Laufenlassen der Bootsmotoren im Stand nicht gestattet.
- (3) Während der Betriebszeit (6 – 22 Uhr) darf innerhalb des Sportbootshafens nur im Schrittempo und mit gedrosseltem Motor gefahren werden. Laufenlassen der Motoren im Stand ist verboten.

§ 9 Erlaubnis für das Einlaufen

- (1) Zum Einlaufen in den Sportbootshafen bedürfen einer Erlaubnis der Vollzugsbehörde Wasserfahrzeuge, die
 - a) wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Betrieb im Sportbootshafen gefährden oder erheblich behindern können;
 - b) zum Verschrotten vorgesehen sind.
- (2) Das Anlaufen der Anlegestellen für Fahrgastschiffe bedarf der Erlaubnis der Vollzugsbehörde.

§ 10 Anlegen der Fahrgastschiffe

- (1) Fahrgastschiffe dürfen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen nur an den schwimmenden Anlegestellen für Fahrgastschiffe (Landgang) anlegen.
- (2) Der Schiffs- oder Bootsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, dass der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landgang ohne Gefahr möglich ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen sowie den Landgang benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffs- oder Bootsführer oder sein Beauftragter dies gestattet hat.

§ 11 Festmachen

- (1) Zum Festmachen von Wasserfahrzeugen dürfen nur die dazu bestimmten Vorrichtungen benutzt werden. Das Einhaken oder Einpicken in hölzerne Bauteile ist verboten. Das Ankerwerfen ist unzulässig. Durch das Festmachen der Wasserfahrzeuge darf der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Wasserfahrzeuge müssen fest, sicher und so vertäut werden, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

§ 12 Liegeplätze

- (1) Die Vollzugsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall die Dauer des Aufenthaltes im Sportbootshafen aus betrieblichen Gründen regeln.
- (2) Stillliegende Fahrzeuge im Sportbootshafen haben keine Liegelichter zu setzen.
- (3) Für die Anlegestellen gelten die Vorschriften über das Stillliegen, speziell die Vorschriften über das Führen von Liegelichtern weiter.
- (4) Die Vollzugsbehörde kann im Sportbootshafen und an den Anlegestellen für Fahrgastschiffe bestimmte Liegeplätze zuweisen.

§ 13 Benutzung von Anlegebrücken und der Slipanlage im Sportbootshafen

- (1) Auf Anlegebrücken dürfen Gegenstände nicht gelagert werden. Das Befahren der Anlegebrücken mit Landfahrzeugen ist untersagt. Die Zugänge sind freizuhalten.
- (2) Die Slipanlage darf nur zum Ein- und Aussetzen von Booten benützt werden.

§ 14 Gebrauch von Schiffsschrauben

- (1) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur zu der üblichen kurzen Erprobung in Gang gesetzt werden, wenn
 - a) das Wasserfahrzeug keine Grundberührung hat,
 - b) die Schiffsschraube langsam läuft und
 - c) durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle oder Beschädigungen der Uferbefestigungen verursacht noch andere Wasserfahrzeuge gefährdet werden können.
- (2) Während der Erprobung muss ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen und andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung warnen, nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.

§ 15 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen

Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, dass Personen, Wasserfahrzeuge und Uferanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt werden können.

§ 16 Heben gesunkener Wasserfahrzeuge

Ist ein Wasserfahrzeug gesunken, so ist der Schiffs- oder Bootsführer oder der Eigentümer verpflichtet, die Vollzugsbehörde unverzüglich zu unterrichten und mit ihrer Zustimmung für die Hebung zu sorgen. Die Vollzugsbehörde kann für die Hebung des Wasserfahrzeugs eine angemessene Frist setzen.

§ 17 Reinhaltung

- (1) Jegliche Verunreinigung des Sportbootshafens, der Anlegestellen für Fahrgastschiffe und der Gewässer durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ist verboten. Insbesondere dürfen Abfälle, Fäkalien, Abwässer, wassergefährdende Stoffe wie Öl, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände oder flüssige Brennstoffe und dgl. nicht in die Gewässer eingebracht werden.
- (2) Feste und flüssige Stoffe dürfen im Hafengebiet nur abgelagert werden, wenn hierfür bestimmte Sicherungseinrichtungen vorhanden sind.
- (3) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in die Gewässer des Sportbootshafens oder der Anlegestellen für Fahrgastschiffe geraten, so hat diese Gegenstände der dafür Verantwortliche zu beseitigen. Falls ihm das nicht möglich ist, hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Vollzugsbehörde, falls diese nicht erreichbar ist, die Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben können unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Schiffs- oder Bootsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Gewässer feststellt, ist unverzüglich die Vollzugsbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 18 Besondere Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen können, bedürfen der Genehmigung der Vollzugsbehörde. Aufgrund anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 19 Allgemeine Verbote

Es ist verboten,

- a) die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) auf den Wasserfahrzeugen mitgeführte Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
- c) ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde Leuchtzeichen, große Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände an Land anzubringen. Vorschriften, die eine anderweitige Erlaubnis vorsehen, bleiben unberührt.

§ 20 Zulassen von Ausnahmen durch die Vollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies sachlich geboten ist, und Leben, Gesundheit, Eigentum

oder Besitz nicht gefährdet sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 21 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung

Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr (z.B. Brände) haben alle im Hafen- und Ländegebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls die Polizei, die Feuerwehr oder sonstige Rettungs- und Hilfsorganisationen zu unterstützen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 6 – 19 dieser Verordnung sowie gegen die auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen und die mit einer nach § 20 zugelassenen Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e BayWG dar und können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth für den Sportbootshafen, die Sportbootlande und die zwei Anlegestellen für Fahrgastschiffe (Sportbootshafen- und Ländeordnung) vom 07. Januar 1974 (Amtsblatt Nr. 2 vom 18. Januar 1974) außer Kraft.